

**3687/AB**  
vom 07.12.2020 zu 3682/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.725.536

Wien, am 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 7. Oktober 2020 unter der Nr. **3682/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asyl, Wohnung und falsche Identität für mutmaßlichen syrischen Kriegsverbrecher-General in Österreich auf Betreiben des BVT“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wann wurde der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Inneres über die oben geschilderte Operation des BVT informiert?*
  - a. *Welche Stelle übermittelte diese Informationen?*
  - b. *Wurden seitens des Bundesministers Weisungen im Zusammenhang mit dieser Causa erteilt?*
  - c. *Wenn ja, mit welchen Inhalten?*
  - d. *Wenn ja, an wen?*
  - e. *Wurde seitens des Bundesministers bzw. seines Kabinetts oder des Generalsekretärs diese Angelegenheit betreffend Korrespondenz geführt?*
  - f. *Wenn ja, wann, mit wem und mit welchen Inhalten?*

- g. Wurden durch das Kabinett, das Bundesministerium für Inneres bzw. das BVT auch andere Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, über die Operation „White Milk“ in Kenntnis gesetzt?
- h. Wenn ja, wer?
- i. Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß?
- j. Wenn nein, warum nicht?

Aus den aufliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung am 8. Februar 2016 eine Information zu anfragegegenständlichem Sachverhalt an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit übermittelt hat.

Nach meinem Kenntnisstand und der vorliegenden Aktenlage ist diesbezüglich nicht zu entnehmen, dass es gezielte weitere als in der Frage 13 übermittelten Informationen an meine Amtsvorgänger und Weisungen durch meine Amtsvorgänger gegeben hat.

**Zu den Fragen 2 bis 7 und 11:**

- Inwiefern war der Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Mag. Peter Gridling in die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung der Operation „White Milk“ involviert?
  - a. Wandte sich der als „Stelle 5“ benannte Partnerdienst hinsichtlich der Anbahnung der Kooperation zur Durchführung der Operation an diesen?
  - b. Wenn ja, welche weiteren Handlungen unternahm der BVT-Direktor infolge?
- Inwiefern war der damalige stellvertretende Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Mag. W. Z. in die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung der Operation „White Milk“ involviert?
  - a. Wandte sich der als „Stelle 5“ benannte Partnerdienst hinsichtlich der Anbahnung der Kooperation zur Durchführung der Operation an diesen?
  - b. Wenn ja, welche weiteren Handlungen unternahm der stellvertretende BVT Direktor Mag. W. Z. infolge?
- Entspricht es den Tatsachen, dass der damalige stellvertretende Direktor des BVT Mag. W. Z. im Frühjahr 2015 anlässlich einer Auslandsdienstreise nach Israel mit dem dortigen Auslandsgeheimdienst MOSSAD die Operation einfädelte?
  - a. Wenn ja, wer genehmigte diese Auslandsdienstreise und liegt darüber ein Bericht vor?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

- c. War der stellvertretende Direktor des BVT Mag. W. Z. überhaupt befugt, eine derart weitreichende Entscheidung, die die Souveränität und die Nationale Sicherheit Österreichs tangieren, zu treffen?
- d. Wenn ja, wo liegt hier die gesetzliche Grundlage?
- e. Wenn nein, welche Konsequenzen hat dieses Handeln für Mag. W. Z.?
- Inwiefern war der ehemalige Referatsleiter Nachrichtendienst des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Herr Dr. B. P. in die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung der Operation „White Milk“ involviert?
- Inwiefern war der Hauptsachbearbeiter Abteilungsinspektor O. L. des Referates Nachrichtendienst des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung der Operation „White Milk“ involviert?
- Warum wurde der damals zuständige Abteilungsleiter der Abteilung 2 des BVT, Mag. M. W. laut Akt erst nach der Genehmigung der Kooperation mit der Stelle 5 informiert, so dass er in die Entscheidungsfindung gar nicht eingebunden war?
  - a. Sollte der zuständige Abteilungsleiter des BVT in derart sensible Bereiche nicht schon vorab informiert werden?
  - b. Wenn ja, wann erfolgte dies?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- Wie gelangte der oben beschriebene, streng geheime „ND Verschlussakt“ aus dem BVT in einen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft?
  - a. Durch wen wurde dies wann veranlasst?
  - b. Welche Ursachen lagen dem zugrunde?
  - c. Entspricht es den Tatsachen, dass der damalige Direktor des BVT, Mag. Peter Gridling dem Abteilungsleiter der Abteilung 2 des BVT, Mag. K. L. die ausdrückliche Weisung erteilte, den vorliegenden „Originalakt des BVT“ in der nun vorliegenden Form der Justiz zu übermitteln?
  - d. Wenn ja, was war der Beweggrund der Übermittlung eines derart sensiblen Aktes ohne Vornahme von Schwärzungen oder Deklassifizierungen?
  - e. Wenn nein, wer war dann dafür verantwortlich?
  - f. Wurde der Bundesminister für Inneres darüber in Kenntnis gesetzt?
  - g. Wenn ja, wann?
  - h. Falls nein, wurden seitens des BVT bzw. des Bundesministeriums für Inneres nach Bekanntwerden diesbezügliche Nachforschungen eingeleitet?
  - i. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
  - j. Falls nein, warum nicht?
  - k. Wurde der Akt überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen nach richtig klassifiziert?

- i. Wurden alle gesetzlichen Bestimmungen zur Klassifizierung und Deklassifizierung eingehalten?
- m. Wurde der „Originalakt des BVT“ vor dem Übermitteln an die Justiz deklassifiziert?
- n. Wenn ja, Wer hat dies wann vorgenommen?
- o. Wenn nein, warum nicht?
- p. Warum finden sich auf den Aktenteilen des „Originalaktes des BVT“ die Klassifizierungsvermerke „GEHEIM“, „STRENG GEHEIM“ und „ND Verschlussakt“ und wurden diese im Falle einer Deklassifizierung nicht durchgestrichen, wie dies üblich wäre?
- q. Wurde vor dem Übermitteln mit dem Kooperationspartner „Stelle 5“ Kontakt aufgenommen und das Einverständnis für die Übermittlung des „Originalaktes des BVT“ an die Justiz eingeholt?
- r. Wenn ja, durch wen und wann erfolgte dies?
- s. Wenn nein, warum nicht?

Bezüglich der Beantwortung gegenständlicher Fragen darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, in dem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der - für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen - Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 8:**

- Gehört es zu den Aufgaben des BVT, Kriegsverbrecher für andere Staaten nach Österreich zu holen und diese in das Asylsystem einzuschleusen?

Nein.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- Gegen wie viele Mitarbeiter des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl werden in Zusammenhang mit dieser Causa Ermittlungen geführt?
  - a. Hinsichtlich welcher Tatbestände wird ermittelt?
  - b. Wurden bis zum Abschluss des Verfahrens dienstrechtliche Maßnahmen bei den Beschuldigten vorgenommen?
  - c. Wenn ja, welche?
  - d. Wenn nein, warum nicht?
- Gegen wie viele Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung werden in Zusammenhang mit dieser Causa Ermittlungen geführt?
  - a. Hinsichtlich welcher Tatbestände wird ermittelt?

- b. *Wurden bis zum Abschluss des Verfahrens dienstrechtliche Maßnahmen bei den Beschuldigten vorgenommen?*
- c. *Wenn ja, welche?*
- d. *Falls nein, warum nicht?*

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

**Zur Frage 12:**

- *Auf welche Höhe beliefen sich die Kosten für die gesamte Durchführung der Operation „White Milk“?*
  - a. *Auf welche genauen Positionen gliederten sich diese Ausgaben?*
  - b. *Wurden diese zur Gänze durch den „Partnerdienst“ refundiert?*
  - c. *Welchen Mehrwert konnte das BVT für die Republik Österreich aus dieser Operation lukrieren?*

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sind keine Kosten entstanden.

Bezüglich der Beantwortung der Frage nach dem lukrierten Mehrwert darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, in dem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der - für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen - Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zur Frage 13:**

- *Wurde der Bundesminister für Inneres vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über die Intervention des BVT für Khaled Al-Halabi informiert?*
  - a. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*
  - b. *Wenn ja, von wem?*
  - c. *Wenn ja, wie reagierte der Bundesminister auf diese Information?*
  - d. *Inwiefern erfolgte die Eintragung der falschen Identität des Khaled Al-Halabi in das Zentrale Melderegister?*

Dem Kabinett des Herrn Bundesministers für Inneres wurde aus Anlass einer medialen Berichterstattung am 23. Oktober 2018 vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auftragsgemäß am 24. Oktober 2018 eine Information über den gegenständlichen Fall übermittelt. Die Information legte den Verfahrensgang vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und die Kontaktaufnahme durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung dar.

Der vorliegenden Aktenlage können jedoch keine Informationen betreffend die Reaktion des damals amtierenden Bundesministers für Inneres noch bezüglich der Eintragung in das Zentrale Melderegister entnommen werden.

**Zur Frage 14:**

- *Ist das BVT an weiteren, ähnlichen Unterbringungen von mutmaßlichen Kriegsverbrechern in Österreich beteiligt?*
  - a. *Bestehen auch in diesen Fällen Kooperationen mit ausländischen Diensten?*
  - b. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
  - c. *Wie viele Wohnungen für wie viele Personen werden aktuell zum Zwecke derartiger Operationen genutzt?*

Nein. Dem entsprechend werden auch keine Wohnungen genutzt.

**Zu den Fragen 15 und 16:**

- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, da naturgemäß das Bekanntwerden dieser Operation das Vertrauen internationaler Partnerdienste in das BVT erschüttert haben, um dieses wieder zu erhöhen?*
- *Welche Maßnahmen hat das BVT mittlerweile unternommen, um das Vertrauen der „Stelle 5“ wieder zu erlangen?*

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung steht in ständigem Informationsaustausch mit internationalen Partnerdiensten. Neben dem derzeit stattfindenden Reformprozess wurden vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen.

**Zur Frage 17:**

- *Ist durch das Misstrauen der „Stelle 5“ nicht auch die Nationale Sicherheit Österreichs betroffen, da dadurch im Extremfall Informationen ausbleiben könnten, auf welche Österreich im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus dringend angewiesen ist?*

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung kommt es zu keinen Einschränkungen des Informationsaustausches.

**Zur Frage 18:**

- *Wurde durch die Vorgangsweise der Weiterleitung des „Originalaktes des BVT“ aufgrund einer Weisung des damaligen Direktors des BVT, Mag. Peter Gridling die Nationale Sicherheit Israels gefährdet?*

Diesbezüglich liegen dem Bundesministerium für Inneres keine Informationen vor.

Karl Nehammer, MSc



